



Hinweise für das Seminar zur Lektion  
"Die Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmung und der Vernehmungsplan"

Das Ziel des Seminars sollte sein

- bei den Teilnehmern die Klarheit über Notwendigkeit, Möglichkeit und Nützlichkeit der Vernehmungsplanung zu vertiefen und damit weitere Voraussetzungen zu schaffen für die Erhöhung der Planmäßigkeit und damit der Wirksamkeit der Vernehmungs- und der gesamten Untersuchungsarbeit, zur Lösung der Gesamtaufgaben des MfS;
- auf der Grundlage der dazu in der Forschungsarbeit enthaltenen Orientierungen und auf der Basis der genannten Lektion Erfahrungen auszutauschen über die zweckmäßigste Vernehmungsvorbereitung und -planung.

Hinweis: Ausgehend von den positiven, aber auch von negativen Erscheinungen der Untersuchungspraxis in der eigenen Abteilung sind jene Schwerpunkte in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen, deren Lösung die Untersuchungsarbeit sichtbar voranbringen kann. Jede abstrakte Diskussion - ohne Bezugspunkt zur eigenen Untersuchungsarbeit - ist zu vermeiden.

Im Ergebnis der Seminardiskussion sind konkrete Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise der Untersuchungsführer und der Referatsleiter der Abteilung im Zusammenhang mit der Vernehmungsvorbereitung und -planung sowie zur wirksameren Nutzung des Vernehmungsplanes im Anleitungs- und Kontrollprozeß anzustreben.

1. Notwendigkeit, Möglichkeit und grundsätzliche Aufgaben der Vernehmungsplanung

Ausgangspunkt sollte eine kurze Einschätzung der in der Abteilung erreichten Qualität und Effektivität der Vernehmungsvorbereitung/-planung sein.

Diese Einschätzung sollte von einem beauftragten Referatsleiter, besser vom Stellvertreter des Leiters für Vorgangsbearbeitung oder vom Abteilungsleiter selbst vorgetragen werden. Schwerpunkte dieser Einschätzung könnten sein:

Wie gründlich werden die Vernehmungen vorbereitet (gemessen an den in der Forschungsarbeit und der Lektion entwickelten Kriterien)?

Welche Vorbehalte werden gegen eine gründliche Vernehmungsvorbereitung/-planung geltend gemacht? Welche Ursachen hat das?

Liegen grundsätzlich schriftliche Vernehmungspläne vor? Von welcher Qualität sind dieselben?